

1086. Krankenversicherung. Die Volkswirtschaftsdirektion berichtet:

Die kantonalen Polizeisoldaten Hermann Eberhard und Friedrich Pfister, Polizeikaserne Zürich, sind durch die zuständigen Organe der Stadt Zürich mit Bezug auf die obligatorische Krankenversicherung als versicherungspflichtig bezeichnet und mit Wirkung ab 1. September 1929 zwangsweise anerkannten Krankenkassen zur Erfüllung der Versicherungspflicht zugeteilt worden.

Eberhard und Pfister bestritten ihre Versicherungspflicht, indem sie einmal grundsätzlich geltend machten, daß die Angehörigen des kantonalen Polizeikorps von den Bestimmungen betreffend die obligatorische Krankenversicherung nicht berührt würden und indem sie eventuell das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht im Hinblick auf ihre Einkommensverhältnisse verneinten. Ihre an den Stadtrat von Zürich gerichtete Einsprache wurde jedoch durch Stadtratsbeschluß vom 1. Februar 1930 abgewiesen, worauf sie mit Eingabe vom 20. Februar 1930 gegen den vorgenannten Beschluß Rekurs beim Bezirksrat Zürich erhoben. Mit Entscheid vom 3. April 1930 hat der Bezirksrat den Rekurs ebenfalls abgewiesen. Innert nützlicher Frist haben die Rekurrenten die Streitsache dem Regierungsrat zum zweitinstanzlichen Entscheid unterbreitet.

In § 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 6. Juni 1926 ist bestimmt, daß Rekurse gegen Entscheide kommunaler Amtsstellen über die Versicherungspflicht in erster Instanz an die Direktion der Volkswirtschaft, in zweiter Instanz an den Regierungsrat zu richten sind. Der Beschluß des Bezirkrates vom 3. April 1930 ist daher als von einer nicht zuständigen Instanz erlassen als ungültig aufzuheben und die Streitsache von Amtes wegen zur erstinstanzlichen Erledigung der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion zu überweisen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekursentscheid des Bezirkrates Zürich vom 3. April 1930 in Sachen H. Eberhard und F. Pfister wird als ungültig erklärt und die Streitsache wird zur erstinstanzlichen Erledigung der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion überwiesen.

II. Mitteilung an die Rekurrenten, an den Bezirksrat Zürich, an den Stadtrat Zürich und an die kantonale Volkswirtschaftsdirektion.